



# Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5  
Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9  
Email: [gemeinde@nikolai-sausal.at](mailto:gemeinde@nikolai-sausal.at)  
Homepage: [www.nikolai-sausal.at](http://www.nikolai-sausal.at)

St. Nikolai im Sausal, am 07. November 2024

## Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal wird nun gestartet!

### BEKANNTGABE VON BAULANDWÜNSCHEN

---

- **Abgabe von Planungsinteressen**

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.00 der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des geltenden Flächenwidmungsplanes, der geltenden Bebauungspläne (und der Bebauungsrichtlinien) einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Baulandvorhaben und sonstige Planungsanregungen **in der Zeit von 15.11.2024 bis 28.02.2025** im Marktgemeindegamt St. Nikolai im Sausal, A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5 (Tel.: 03185/2317; Fax: 03185/2317-9; Email: [gemeinde@nikolai-sausal.at](mailto:gemeinde@nikolai-sausal.at)) während der Öffnungszeiten bekanntzugeben.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Marktgemeindegamt St. Nikolai im Sausal sowie auf der Website der Marktgemeinde (<https://www.nikolai-sausal.at/flaechenwidmungsplan.html>).

- **Neuerungen für Landwirtinnen und Landwirte / Tierhaltungen**

Grundsätzlich gilt, dass die Erhebung der Tierbestände durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes zu erfolgen hat. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen.

Wenn Sie über eine leere oder auch aktiv belegte Stallung verfügen, ersucht die Gemeinde um Meldung Ihrer zukünftig angestrebten Nutzung bzw. um Bekanntgabe, ob Sie Ihre leere Stallung noch weiter benötigen. Die Erhebung der Tierbestände hat auf Basis des bewilligten bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes zu erfolgen. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen. Die Geruchszonen entfalten sodann fachliche wie rechtliche Auswirkungen auf neue wie auch bestehende Baulandfestlegungen. Es sind hier nur Hühner, Rinder und Schweine zu berechnen.

Die Berechnung hat nach den Vorgaben der Steiermärkischen Geruchsimmissionsverordnung 2023 zu erfolgen. Allenfalls haben hiezu Erhebungen vor Ort zu erfolgen, insbesondere dann, wenn der Gemeinde keine Unterlagen vorliegen. Kommen Sie bitte aktiv auf uns zu!

Geruchsemissionen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, die ausschließlich der Selbstversorgung dienen, bleiben bei der Geruchsbeurteilung **unberücksichtigt** und müssen daher auch **nicht berechnet** werden – eine Meldung ist dennoch erforderlich.

Zusätzliche Informationen betreffend die Tierhaltung erhalten Sie online auf <https://www.nikolai-sausal.at/tierhaltung.html>.

- **Sprechtage**

Bei Fragen nutzen Sie bitte unsere Sprechstage im Marktgemeindeamt, die wie folgt stattfinden:

<b>Donnerstags</b>	<b>05. Dezember 2024</b>	}	<b>jeweils von 8:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr Die (telefonische) Voranmeldung ist erforderlich!</b>
	<b>12. Dezember 2024</b>		
	<b>16. Jänner 2025</b>		
	<b>06. Februar 2025</b>		
	<b>20. Februar 2025</b>		

Starten wir also gemeinsam in die Zukunft und in die nächste Periode mit dem neuen Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal.

Für die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal:

**Ihr Bürgermeister**  
**Gerhard Hartinger**